INTERLLOYD
VERSICHERUNGS-AG

in Kooperation mit

AssVers

Mobilitäts-Schutz PLUS
(Schutzbrief PLUS)

Für eine bessere Lesbarkeit verzichten wir auf eine geschlechterspezifische Differenzierung. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung. Die verkürzte Sprachform hat redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Ohne Satz- und Sonderzeichen wie das Gendersternchen lassen sich zudem Texte blinden und sehbehinderten Menschen durch Computersysteme flüssiger vorlesen.

Inhaltsverzeichnis

Informationsblatt Camper- und Reise-Schutzbrief 5

Leistungsübersicht 7

Allgemeine Vertragsinformationen gemäß §§ 7, 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) 10

Widerrufsbelehrung 13

Wichtige Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht 15

Wichtige Hinweise 16

Allgemeine Bedingungen für die Schutzbriefversicherung (AB Mobilitäts-Schutz PLUS 2026) 17

Teil A: Allgemeine Vertragsbedingungen 17

Teil B: Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Mobilitäts-Schutz PLUS 22

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

vielen Dank für Ihr Vertrauen in den Mobilitäts-Schutz PLUS. Im Versicherungsfall sind wir an Ihrer Seite, wir helfen Ihnen und den mitversicherten Personen bei bestimmten Notsituationen und übernehmen die Kosten für die Leistung bei:

- Panne, Unfall oder Diebstahl aller auf Sie zugelassenen eigenen Fahrzeuge oder des von Ihnen benutzten fremden Fahrzeugs
- Krankheit, Unfall oder Tod der versicherten Personen auf Reisen

Ihre Interlloyd Allgemeine Versicherung

In diesem Dokument finden Sie:

- **Produktinformationsblatt**
- **Leistungsübersicht**
- **Allgemeine Vertragsinformationen**
 Gemäß §§ 7,8 Versicherungsvertragsgesetzt (VVG) in Verbindung mit § 1 der Informationspflichtenverordnung bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)
- **Widerrufsbelehrung**
- **Wichtige Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht**
- **Wichtige Hinweise**
 Wichtige zusätzliche Hinweise zu den Vertragsbedingungen und versicherten Person
- **Allgemeine Bedingungen für die Schutzbriefversicherung**
 Ausführliche Beschreibung der Vertragsinhalte Ihres Mobilitäts-Schutz PLUS (AB Mobilitäts-Schutz PLUS)

Informationsblatt Camper- und Reise-Schutzbrief

Camper- und Reise-Schutzbrief

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: Interlloyd Versicherungs-AG **Produkt: Mobilitäts-Schutz PLUS**

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Camper- und Reise-Schutzbriefversicherung an. Mit dieser bieten wir Ihnen Versicherungsschutz und Serviceleistungen bei Schadenereignissen und Notfällen unterwegs auf Reisen und insbesondere im Ausland.

Was ist versichert?

Tritt ein Schadenereignis oder ein Notfall ein, übernehmen wir Kosten und erbringen Serviceleistungen insbesondere bei:

- ✓ Ausfall des Fahrzeugs infolge einer Panne, eines Unfalls oder eines Diebstahls (zum Beispiel Soforthilfe am Schadenort, Mietwagen-, Weiter- und Rückfahrtservice).
- ✓ Krankheit und Unfall auf einer Reise (zum Beispiel Krankentransport).
- ✓ Verlust bestimmter Wertgegenstände im Ausland (zum Beispiel Soforthilfe bei Zahlungsmittelverlust).
- ✓ Abbruch der Auslandsreise im Not- oder Katastrophenfall (zum Beispiel Rückreise-Service).
- ✓ einem Notfall zu Hause während Sie auf Reisen sind (zum Beispiel Vermittlung von Handwerkern bei unvorhergesehenen Schäden zu Hause).
- ✓ Strafverfolgung im Ausland (zum Beispiel Vermittlung von Anwaltshilfe, Rechtskosten-Vorschuss).
- ✓ Diese Leistungen erbringen wir auch, wenn Sie ohne Fahrzeug unterwegs sind, zum Beispiel auf Flug-, Schiffs- und Bahnreisen.
- ✓ Für den Kostenersatz gelten jeweils Höchstersatzsummen. Soweit wir nur Dienstleistungen vermitteln oder für Sie nur die Organisation übernehmen, leisten wir keinen Kostenersatz. Einzelheiten können Sie ihren Vertragsunterlagen entnehmen.

Was ist nicht versichert?

- ✗ Es besteht kein umfassender Krankenversicherungs-, Unfallversicherungs- und Reisegepäckversicherungsschutz.

Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Schadenereignisse sind versichert. Sie können von uns keine Leistungen erwarten, wenn:

- ! Sie nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatten oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt waren.
- ! Sie das Fahrzeug zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet hatten.
- ! Das betroffene Fahrzeug als LKW zugelassen ist mit Ausnahme von Wohnmobilen/Pick-Up mit Wohnkabine.
- ! Der Schadenort weniger als 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnort entfernt liegt (bei Pannen- und Unfallhilfe helfen wir aber auch innerhalb des 50-km-Radius).
- ! Das Ereignis durch eine Erkrankung oder Verletzung verursacht wurde, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist oder noch vorhanden war.

Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz innerhalb des vereinbarten Geltungsbereichs.
- ✓ Bestimmte Leistungen erbringen wir nur bei einem Schadenereignis oder einer Notlage im Ausland.

Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen zum Beispiel folgende Verpflichtungen:

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Sprechen Sie uns bitte an, wenn Ihre Angaben zum Versicherungsantrag oder zum Vertrag geändert werden müssen.
- Sie müssen uns bzw. unserer rund um die Uhr besetzten Notdienstzentrale jeden Schutzbrieffall unverzüglich anzeigen, uns vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt informieren und alles Ihnen zur Minderung des Schadens Mögliche tun.

Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.

Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben.

Die Versicherung gilt für den zunächst vereinbarten Zeitraum. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.

Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen).
- Sie können den Vertrag auch nach Eintritt eines Schadenfalls vorzeitig kündigen.

Leistungsübersicht

Bitte beachten Sie: Maßgeblich ist die konkrete Formulierung in der jeweils angegebenen Fundstelle.

Zeichenerklärung: ✓ mitversichert ○ optional versicherbar — nicht versichert

Fundstelle	Beschreibung	
B1	**Hilfe bei Ausfall des Fahrzeugs – Fahrzeug-Assistance**	
B1-1	**Versicherte Personen**	
B1-1.1	Versichert sind alle berechtigten Fahrer des im Versicherungsschein genannten Fahrzeuges	
B1-2	**Versicherte Fahrzeuge**	
B2.2.1	Versichert ist das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug	
B1-2.2	Versicherbare Fahrzeuge – Wohnmobile/Pick-Up mit Wohnkabine inklusive eines mitgeführten Anhängers der Klasse O1 oder O2	✓
B1-3	**Versicherter Geltungsbereich: Europa,** außereuropäische Anliegerstaaten des Mittelmeers sowie auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und auf Madeira	✓
B1-4	**Hilfe bei Fahrzeugausfall**	
B1-4.1	**Soforthilfe an der Schadenstelle – die Leistungen erbringen wir ab Ihrem ständigen Wohnsitz**	
B1-4.1.1	Pannen- und Unfallhilfe (inklusive Kleinteile)	✓
	– Bei eigener Organisation der Leistung durch Sie (inklusive Kleinteile)	bis 200 €
B1-4.1.2	Abschleppen des Fahrzeugs zur nächsten Fach- oder Wunschwerkstatt (innerhalb 50 km Luftlinie)	✓
	– Bei eigener Organisation der Leistung (mit Anrechnung der Pannen- und Unfallhilfe)	bis 200 €
B1-4.1.3	Bergen des Fahrzeugs (inklusive privaten Gepäcks, Tieren und nicht gewerblich beförderter Ladung)	
B1-4.1.4	Mietwagen-Service	
	– Unfall oder Diebstahl	bis 7 Tage \| max. 600 €
	– Panne ab Schadenort	bis 2 Tage \| max. 180 €
	– Panne ab 50 km Luftlinie	bis 7 Tage \| max. 600 €
B1-4.1.5	Weiter- und Rückfahrt-Service mit Bahn oder Flugzeug anstelle des Mietwagen-Service	✓
	– Weiterfahrt zum Wohnsitz oder zum Zielort bzw. Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz – Abholung des reparierten Fahrzeugs vom Schadenort durch eine Person	Bahnfahrt 1. Klasse oder Flug Economy Class
B1-4.1.6	Kurzfahrten mit dem Taxi oder dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in Verbindung mit – dem Mietwagen-Service für Fahrten von oder zu der nächsten Mietwagenstation – dem Weiter- und Rückfahrt-Service für Fahrten von der/zur nächsten Bahnstation bzw. zum nächsten Flughafen	bis 75 €
B1-4.1.7	Übernachtungs-Service für die Dauer der Reparatur oder bis zur Wiederauffindung des versicherten Fahrzeugs	bis 5 Nächte 75€/Tag je Person
B1-4.2	**Weitere Leistungen ab 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz**	
B1-4.2.1	Autoschlüssel-Service: – Übernahme der Versandkosten für einen Ersatzschlüssel – Kosten für Öffnen des Fahrzeugs an der Schadenstelle	✓
B1-4.2.2	Fahrzeugtransport-Service und Pick-up-Service	✓
B1-4.2.3	Fahrzeugunterstellung	
	– im Inland	bis 2 Wochen
	– im Ausland	bis 4 Wochen
B1-4.2.4	Hilfe bei der Fahrzeugreparatur oder Veräußerung – Vermittlung von Fachwerkstätten oder eines Restwertaufkäufers – Übernahme der Versandkosten für Ersatzteile	✓
B1-4.3	**Leistungen im Ausland**	
B1-4.3.1	Fahrzeugverzollung und -verschrottung im Ausland	✓
B1-4.3.2	Hilfe bei der Fahrzeugrückführung nach einem Diebstahl bis zu 4 Wochen nach Wiederauffindung	✓
	– Bei eigener Organisation der Leistung durch einen Ersatzfahrer	0,50 €/km
B1-4.4	**Hilfe bei sonstigen nicht genannten Fahrzeug-Leistungen**	bis 500 €

Fundstelle	Beschreibung	
B2	**Hilfe bei Notfällen auf Reisen (Reise-Assistance)**	
B2-1	**Versicherte Personen**	
B2-1.1	– entfällt –	– entfällt –
B2-1.2	– entfällt –	– entfällt –
B2-1.2	– entfällt –	– entfällt –
B2-1.2	– entfällt –	– entfällt –
B2-2	**Versicherter Geltungsbereich**	Weltweit
B2-3	**Versicherte Reise (Abwesenheit vom Wohnsitz) \| Reisedauer**	ab 50 km Luftlinie \| bis 6 Monate
B2-4	**Hilfe bei Krankheit oder Unfall**	
B2-4.1	Soforthilfe	
	– Informationen zur ärztlichen Versorgung vor Ort	✓
	– Kontaktherstellung zu Angehörigen und Arbeitgeber	✓
	– Kostenübernahmegarantie gegenüber Krankenhäusern	bis 20.000 €
B2-4.2	Arzneimittelversand	✓
B2-4.3	Krankenbesuch durch eine nahestehende Person bei voraussichtlich bis zu 5 Tage dauerndem Krankenhausaufenthalt	bis 1.000 €
B2-4.4	Krankentransport	✓
B2-4.4.1	Transport zum nächsten Krankenhaus (auch notwendige Verlegungstransporte)	✓
B2-4.4.2	Krankenrücktransport zum Wohnsitz, wenn medizinisch angezeigt oder bei einer voraussichtlichen Aufenthaltsdauer von länger als 14 Tagen	✓
	– Übernahme der Übernachtungskosten (auch für Mitreisende) bis 5 Nächte	75 €/Tag je Person
B2-4.4.3	Mehrkosten bei außerplanmäßiger Rückreise nach einem Krankenhausaufenthalt	
	– Übernahme der Kosten für eine Bahnfahrt 1. Klasse oder einen Flug Economy Class	✓
	– Fahrten mit dem Taxi oder dem ÖPNV zur nächsten Bahnstation/zum nächsten Flughafen	bis 50 €
B2-4.5	Rückholung von minderjährigen Kindern zum Wohnsitz	✓
	Mehrkosten bei außerplanmäßiger Rückreise von minderjährigen Kindern	✓
	– Übernahme der Kosten für eine Bahnfahrt 1. Klasse oder einen Flug Economy Class und für Fahrten mit dem Taxi oder dem ÖPNV zur nächsten Bahnstation/zum nächsten Flughafen	bis 50 €
	– Übernahme der Reisekosten für eine Begleitperson	✓
	– Übernahme der Übernachtungskosten für die Begleitperson	bis 5 Nächte \| 75 €/Tag
B2-4.6	Kosten für die Kinderbetreuung am Wohnsitz	✓
	Kosten für die Kinderbetreuung nach Rückholung oder bei einer außerplanmäßigen Verlängerung der Reise	bis 50 €/Tag, maximal 1.500 €
B2-4.7	Fahrzeugrückführung bei Krankheit oder Tod des Fahrers	✓
	– Bei eigener Organisation der Leistung durch einen Ersatzfahrer	0,50 €/km
	– Außerhalb Europas	bis 5.000 €
	– Übernahme der Übernachtungskosten (auch für Mitreisende) bis 5 Nächte	75 €/Tag je Person
B2-4.8	Hilfe im Todesfall Übernahme der Überführungskosten bis zum Wohnsitz	bis 10.000 €
	Bestattungskosten im Ausland (anstelle einer Überführung aus dem Ausland)	bis 10.000 €
B2-4.9	Psychologische telefonische Hilfe Vermittlung von psychologischer telefonischer Hilfe bei Erkrankungen, Unfall oder im Todesfall	✓
B2-4.10	Rücktransport von Gepäck und Haustieren Mehrkosten für den Transport von privatem Gepäck oder von Haustieren bei außerplanmäßiger Rückreise	✓
B2-4.11	Kosten für die Betreuung von Haustieren am Wohnsitz	
	Kosten für die Haustierbetreuung nach Rückholung bzw. bei einer außerplanmäßigen Verlängerung der Reise	bis 25 €/Tag, maximal 2 Wochen
B2-4.12	Such-, Rettungs- und Bergungskosten	bis 5.000 €
B2-4.13	Bereitstellung medizinischer Hilfsmittel	bis 10.000 €

Fundstelle	Beschreibung	
B2-4.14	Beratung über Reha-Maßnahmen	✓
B2-4.15	Überbrückungshilfe nach Schwerstverletzungen	bis 5.000 €
B2-5	**Hilfe bei Abbruch der Auslandsreise im Not- oder Katastrophenfall**	
B2-5.1	Übernahme der Mehrkosten für eine außerplanmäßige Rückreise bei Erkrankung naher Angehöriger, Schäden am Privatvermögen, Krieg im Zielort	bis 5.000 €
B2-5.2	Hilfe bei Insolvenz des Reiseveranstalters	bis 5.000 € als Darlehen
B2-5.3	Hilfe bei Naturkatastrophen	
	– Verpflegungs- und Übernachtungskosten	75 €/Tag je Person, max. 1.000 €
	– Mehrkosten für die Rückreise	✓
	– Übernahme der Kosten für eine Bahnfahrt 1. Klasse oder einen Flug Economy Class und für	✓
	– Fahrten mit dem Taxi oder dem ÖPNV zur nächsten Bahnstation/zum nächsten Flughafen	bis 50 €
	– Hilfe bei der Fahrzeugrückführung	✓
	– Bei eigener Organisation der Leistung durch einen Ersatzfahrer	0,50 €/km
	– Außerhalb Europas	bis 5.000 €
B2-6	**Hilfe bei sonstigen Notlagen auf Reisen im Ausland**	
B2-6.1	Soforthilfe bei Zahlungsmittelverlust (Zinsloses Darlehen)	max. 5.000 €
B2-6.2	Dokumenten-Service im Ausland	✓
B2-6.3	Verspätungs-Service	✓
B2-6.4	Haus- und Wohnungsschlüssel-Service	
	– Übernahme Versandkosten	✓
	– Fahrzeugöffnung am Schadenort	max. 150 €
B2-6.5	Hilfe bei Brillenverlust	✓
B2-7	**Hilfe bei Notfällen zu Hause**	
B2-7.1	Reiserückruf-Service	✓
B2-7.2	Handwerker-Service	✓
B2-7.3	Haushüter-Service	✓
B2-8	**Hilfe bei eingeschränkter Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Inland**	
B2-8.1	– entfällt –	– entfällt –
B2-8.2	– entfällt –	– entfällt –
B2-8.3	– entfällt –	– entfällt –
B2-9	**Hilfe bei Strafverfolgung im Ausland**	
	– Vermittlung von Anwaltshilfe	✓
	– Zahlung eines zinslosen Darlehens für eine Strafkaution (in Landeswährung)	max. 30.000 €
B2-10	**Hilfe bei sonstigen nicht genannten Leistungen der Reise-Assistance**	bis 500 €

Allgemeine Vertragsinformationen gemäß §§ 7, 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

1 Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Vertragspartner für Ihren Interlloyd Versicherungsschutz ist die
Interlloyd Versicherungs-AG
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf
Vorstand: Christian Vogée (Sprecher), Uwe Grünewald, Zouhair Haddou-Temsamani, Katrin Unterberg
Sitz und Registergericht: Düsseldorf, HRB 34575
USt-ID-Nr.: DE189437355

2 Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Interlloyd Versicherungs-AG ist die Sach-, Unfall-, Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung.

3 Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen

Solche Instrumente gelten nicht für die Sachversicherung.

4 Vertragsbedingungen und wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Dem Versicherungsverhältnis liegen die Versicherungsbedingungen für den Mobilitäts-Schutz PLUS (Schutzbrief PLUS) in der bei Antragstellung geltenden Fassung zugrunde. Der Text dieser Versicherungsbedingungen ist beigefügt. Der Gegenstand, Umfang und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes richtet sich nach dem vom Versicherungsnehmer individuell ausgewählten versicherten Personenkreis sowie den Leistungsarten. Genauere Angaben über Art, Geltungsbereich und Umfang des von Ihnen gewählten Versicherungsschutzes sind der Leistungsbeschreibung und den Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

5 Gesamtpreis der Versicherung

Den Gesamtbeitrag inklusive dessen Zusammensetzung zu Ihrer Versicherung entnehmen Sie bitte dem Antrag.

6 Zusätzliche Kosten

Zusätzliche vertragliche Kosten fallen **nicht** an.

Der Beitrag enthält die jeweilige Versicherungssteuer.

7 Beitragszahlung

Der Versicherungsbeitrag einschließlich etwaiger Zuschläge ist ein Jahresbeitrag und wird vom Versicherungsbeginn angerechnet. Er ist zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres zu entrichten, kann aber auch unterjährig in gleichen Beitragsraten, das heißt monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich, gezahlt werden. Der Beitrag gilt bei unterjähriger Zahlungsweise bis zur Fälligkeit als gestundet.

Der erste Beitrag wird – wenn nichts anderes vereinbart ist – unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist eine Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeiträge sind jeweils zum Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums zu zahlen.

Bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat haben Sie sicherzustellen, dass das für den Einzug angegebene Konto zum Zeitpunkt der Fälligkeit die erforderliche Deckung aufweist.

8 Gültigkeitsdauer der zur Verfügung stehenden Informationen

An konkrete Informationen zu Produkten der Interlloyd insbesondere hinsichtlich der genannten Beiträge, halten wir uns einen Monat gebunden.

9 Zustandekommen des Vertrags, Antragsbindungsfrist, Beginn des Versicherungsschutzes

Der Vertrag kommt durch den Antrag Mobilitäts-Schutz PLUS (Schutzbrief PLUS) seitens eines Vertragspartners und die Annahme dieses Antrags durch den anderen Vertragspartner zustande. Der Antragsteller ist an seinen Antrag einen Monat gebunden.

Eine Antragsannahme durch uns erfolgt durch die Ausstellung eines Versicherungsscheins oder einer Annahmeerklärung.

Bei einer Anfrage durch Sie (invitatio-Antrag) erfolgt das Angebot durch uns und die Annahme des Angebots durch Ihre Annahmeerklärung.

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, sofern der geschuldete Erstbeitrag rechtzeitig gezahlt wird (siehe Ziffer 7).

Näheres ist den beigefügten Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

Die Voraussetzungen für den Abschluss der Versicherung entnehmen Sie bitte ebenfalls den beigefügten Versicherungsbedingungen.

10 Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- die Widerrufsbelehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:
Interlloyd Versicherungs-AG, ARAG-Platz 1, 40472 Düsseldorf
Telefax: +49 211 963-3033
E-Mail: service@interlloyd.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 der von Ihnen für ein Jahr zu zahlenden Prämie. Wir haben zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (zum Beispiel Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Widerrufsbelehrung

Die vollständige Widerrufsbelehrung einschließlich der Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen finden Sie unter der Überschrift Widerrufsbelehrung.

11 Laufzeit und Beendigung des Vertrags, insbesondere durch Kündigung

Die vereinbarte Laufzeit des Vertrags folgt aus den konkreten Vertragsvereinbarungen (zum Beispiel dem Antrag).

Der Mobilitäts-Schutz PLUS kann von beiden Parteien erstmals zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit gekündigt werden. Wird der Mobilitäts-Schutz PLUS nicht gekündigt, verlängert sich das Vertragsverhältnis bei Verträgen von mindestens einjähriger Vertragsdauer mit dem Ablauf der vereinbarten Vertragszeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend. Es ist dann zum Ende des jeweils folgenden Jahres kündbar. Kündigungen müssen dem jeweils anderen Vertragspartner drei Monate vor Ablauf der Versicherung vorliegen.

Kündigen wir den Mobilitäts-Schutz PLUS nach einem Versicherungsfall, endet der Vertrag einen Monat, nachdem Ihnen unsere Kündigung zugegangen ist. Eine zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung bereits angetretene Reise bleibt vom tariflichen Versicherungsschutz erfasst.

Kündigen Sie nach einem Versicherungsfall, endet der Vertrag mit sofortiger Wirkung. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam werden soll. Spätester Zeitpunkt ist das Ende des laufenden Versicherungsjahres.

12 Anwendbares Recht/zuständiges Gericht/Kommunikationssprache

Der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss des Mobilitäts-Schutz PLUS liegt ebenso das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 Zivilprozessordnung (ZPO) und § 215 VVG.

Die Versicherungsbedingungen und sämtliche vor oder nach Vertragsschluss ausgehändigten Informationen werden in deutscher Sprache verfasst. Wir werden die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags in deutscher Sprache führen.

13 Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Die Interlloyd Versicherungs-AG ist Mitglied im Verein „Versicherungsombudsmann e. V.", einer unabhängigen Einrichtung der deutschen Versicherungswirtschaft zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Versicherungsunternehmen. Sie haben die Möglichkeit, diese Stelle anzurufen, wenn es sich um einen Anspruch aus Ihrem Versicherungsvertrag oder dessen Anbahnung oder Vermittlung handelt. Sie erreichen den Versicherungsombudsmann unter:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin

14 Beschwerdegesuch bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Eine Beschwerde Ihrerseits kann auch direkt gerichtet werden an die:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen
- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:
Interlloyd Versicherungs-AG, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf
Telefax +49 211 963 3033
E-Mail service@interlloyd.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet:

Anzahl der Tage, an denen	1/360 des Jahresbeitrags bzw.
Versicherungsschutz bestanden hat	1/30 des Monatsbeitrags

Wir haben zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.
Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (zum Beispiel Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
9. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
 b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;

10. Angaben zur Beendigung des Vertrages; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
12. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

– Ende der Widerrufsbelehrung –

Wichtige Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Antragsfragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.
Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.
Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.
Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Ihre Interlloyd Versicherungs-AG

Wichtige Hinweise

Allgemeine Vertragsvereinbarungen

Der aufgrund Ihres Antrags abgeschlossenen Mobilitäts-Schutz PLUS liegen die aktuellen Allgemeinen Bedingungen für den Mobilitäts-Schutz PLUS zugrunde.

Sie haben Versicherungsschutz für den Fall, dass Sie auf Ihrer Reise mit dem von Ihnen benutzten Fahrzeug eine Panne haben, einen Unfall erleiden oder Ihnen das Kfz gestohlen wird. In diesen Fällen organisieren wir Hilfe am Schadenort (Wiederherstellung der Fahrbereitschaft durch einen Pannenhilfsdienst), das ggf. erforderliche Abschleppen in die nächste Werkstatt sowie die Beschaffung von benötigten Ersatzteilen und übernehmen die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten.

Die vollständige Leistungsbeschreibung für den Mobilitäts-Schutz PLUS entnehmen Sie bitte Ihren Versicherungsbedingungen. Versichert ist die im Versicherungsschein genannte Vertragsform.

Alle für die Interlloyd bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind entweder an die Interlloyd Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen aufgeführte zuständige Stelle zu richten.

Versicherbare Vertragsformen

Sie können den Mobilitäts-Schutz PLUS bei uns beantragen

Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht

- Für die Fahrzeugleistung nach B1-3 in Europa, den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeers sowie auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und auf Madeira
- Für die Reiseleistung nach B2-2 weltweit.

Versicherte Personen

Alle Leistungen stehen

- im Mobilitäts-Schutz PLUS ausschließlich den in den Versicherungsbedingungen unter B1-1 bzw. B2-1 genannten Personen zu.

Allgemeine Bedingungen für die Schutzbriefversicherung (AB Mobilitäts-Schutz PLUS 2026)

Teil A: Allgemeine Vertragsbedingungen

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für die Fahrzeug-Assistance (B1) und für die Reise-Assistance (B2).

Abschnitt A1:
Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

A1-1 Beginn des Versicherungsschutzes
A1-2 Beitragszahlung, Versicherungsjahr
A1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
A1-4 Folgebeitrag
A1-5 Lastschriftverfahren
A1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Abschnitt A2:
Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

A2-1 Dauer und Ende des Vertrags
A2-2 Kündigung nach Versicherungsfall

Abschnitt A3:
Weitere Regelungen

A3-1 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
A3-2 Vollmacht des Maklers/Versicherungsvertreters
A3-3 Verjährung
A3-4 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände
A3-5 Anzuwendendes Recht
A3-6 Embargoklausel
A3-7 Leistungsupdate-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen

Abschnitt A1:
Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

A1-1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

A1-2 Beitragszahlung, Versicherungsjahr

A1-2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durchlaufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

A1-2.2 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr beträgt ein Jahr. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Jahr entsprechend gekürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

A1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

A1-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlen Sie nicht unverzüglich zum in Abs. 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

A1-3.2 Unser Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach A1-3.1 gezahlt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht veranlasst ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

A1-3.3 Unsere Leistungsfreiheit

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach A1-3.1 zahlen, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in

Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.

A1-4 Folgebeitrag

A1-4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

A1-4.2 Verzug und Schadenersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn Sie die verspätete Zahlung zu vertreten haben.

Sind Sie mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz für den durch den Verzug entstandenen Schaden von Ihnen zu verlangen.

A1-4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie die Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hingewiesen haben.

A1-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

A1-4.5 Kündigung nach Mahnung

Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, können wir nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf werden wir Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen.

A1-4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Unsere Leistungsfreiheit nach A1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

A1-5 Lastschriftverfahren

A1-5.1 Ihre Pflichten

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung an uns erfolgt.

A1-5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Haben Sie es zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge trotz wiederholtem Einziehungsversuch nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können Ihnen in Rechnung gestellt werden.

A1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

A1-6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht uns nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

A1-6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

A1-6.2.1 Widerrufen Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

A1-6.2.2 Treten wir wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch unseren Rücktritt beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

A1-6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch unsere Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

A1-6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

A1-6.2.5 Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.

Abschnitt A2:
Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

A2-1 Dauer und Ende des Vertrags

A2-1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

A2-1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

A2-1.3 Kündigung bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

A2-1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

A2-1.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

A2-2 Kündigung nach Versicherungsfall

A2-2.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

A2-2.2 Kündigung durch Sie

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung mit ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

A2-2.3 Kündigung durch uns

Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

Abschnitt A3:
Weitere Regelungen

A3-1 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

A3-1.1 Form, zuständige Stelle

Die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, sind in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

A3-1.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer uns nicht von Ihnen angezeigten Namensänderung.

A3-1.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung A3-4.2 entsprechend Anwendung.

A3-2 Vollmacht des Maklers/Versicherungsvertreters

A3-2.1 Ihre Erklärungen

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von Ihnen abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags;
b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

A3-2.2 Unsere Erklärungen

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von uns ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge zu übermitteln.

A3-2.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die Sie im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leisten. Eine Beschränkung dieser Vollmacht müssen Sie nur gegen sich gelten lassen, wenn Sie die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannten oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.

A3-3 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

A3-4 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

Treten Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen und uns auf, können Sie sich jederzeit an unsere Beschwerdestelle wenden:

Interlloyd Versicherungs-AG
Beschwerdestelle
ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf
Telefax +49 (0)211 963 – 3033
E-Mail: service@interlloyd.de

Außerdem stehen Ihnen insbesondere folgende weitere Beschwerdemöglichkeiten zu:

A3-4.1 Versicherungsombudsmann

Wenn es sich beim Ihnen um einen Verbraucher oder um eine Person handelt, die sich in verbraucherähnlicher Lage befindet, gilt:

Bei Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin

Telefon: 0800 3696000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Wenn Sie diesen Vertrag online (z.B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform https://ec.europa.eu/consumers/odr/ wenden.

Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

A3-4.2 Versicherungsaufsicht

Wenn Sie mit der Betreuung durch uns nicht zufrieden sind oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, können Sie sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Wir unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Telefon: 0800 2 100 500

E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: https://www.bafin.de

Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

A3-4.3 Rechtsweg

Es besteht zudem die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

A3-4.3.1 Örtlich zuständige Gerichte für Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns oder den Versicherungsvermittler bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Verlegen Sie nach Vertragsschluss Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung, Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

A3-4.3.2 Örtlich zuständige Gerichte für Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der Niederlassung oder Ihrem Wohnsitz; fehlt ein solcher, nach Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

A3-5 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

A3-6 Embargoklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

A3-7 Leistungsupdate-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen

Werden die diesem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zu Ihrem Vorteil und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Teil B: Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Mobilitäts-Schutz PLUS

Neben den nachfolgenden Versicherungsbedingungen für den Mobilitäts-Schutz PLUS gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen (siehe Teil A).

Der Mobilitäts-Schutz PLUS der Interlloyd leistet bei:

- Ausfall der Fahrbereitschaft durch Panne, Unfall oder Diebstahl der versicherten Fahrzeuge bzw. bei Ausfall des berechtigten Fahrers bei Erkrankung, Verletzung oder Tod (B1: Fahrzeug-Assistance)
- Notfällen der versicherten Personen auf Reisen durch Krankheit, Unfall oder Tod bzw. bei Verlust bestimmter Gegenstände, unvorhersehbaren Reiseabbrüchen, Notfällen oder Strafverfolgung, unabhängig von der Wahl des Verkehrsmittels (B2: Reise-Assistance)

Hinweis:

- Mit „Sie" meinen wir Sie als Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen.
- In Teil B1 und B2 steht „wir" für die Interlloyd Versicherungs-AG.

Abschnitt B1:
Wie helfen wir Ihnen bei Ausfall Ihres Fahrzeugs (Fahrzeug-Assistance)?

B1-1 Versicherter Personenkreis
B1-2 Versicherte Fahrzeuge
B1-3 Versicherter Geltungsbereich
B1-4 Hilfe bei Fahrzeugausfall
B1-5 Ausschlüsse, Leistungseinschränkungen, Verpflichtung Dritter

Abschnitt B2:
Wie helfen wir Ihnen bei Notfällen auf Reisen (Reise-Assistance)?

B2-1 Versicherter Personenkreis
B2-2 Geltungsbereich
B2-3 Versicherte Reise, Reisedauer
B2-4 Hilfe bei Krankheit und Unfall
B2-5 Hilfe bei Abbruch der Auslandsreise im Not- oder Katastrophenfall
B2-6 Hilfe bei sonstigen Notlagen auf Reisen im Ausland
B2-7 Hilfe bei Notfällen zu Hause
B2-8 Hilfe bei eingeschränkter Nutzung des öffentlichen Personennah- oder -fernverkehrs innerhalb Deutschlands
B2-9 Hilfe bei Strafverfolgung im Ausland
B2-10 Hilfe bei sonstigen nicht genannten Leistungen der Reise-Assistance
B2-11 Ausschlüsse, Leistungseinschränkungen, Verpflichtung Dritter

Abschnitt B3:
– entfällt –

Abschnitt B4:
Ihre Pflichten im Leistungsfall (Obliegenheiten)

B4-1 Allgemeine Obliegenheiten im und nach Eintritt des Versicherungsfalls
B4-2 Besondere Obliegenheiten im und nach Eintritt des Versicherungsfalls für die Fahrzeug-Assistance (B1) und Reise-Assistance (B2)
B4-3 entfällt
B4-4 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Abschnitt B1:
Wie helfen wir Ihnen bei Ausfall Ihres Fahrzeugs (Fahrzeug-Assistance)?

B1-1 Versicherter Personenkreis

B1-1.1 Mobilitäts-Schutz PLUS

- Versichert sind alle Mitreisenden des im Versicherungsschein genannten Fahrzeuges.

B1-2 Versicherte Fahrzeuge

B1-2.1 Versichert ist das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug

B1-2.2 Als Fahrzeuge gelten

- Wohnmobile/Pick-UP mit Wohnkabine inklusive eines mitgeführten Anhängers der Klasse O1 oder O2.
- **Als Wohnmobil gilt ein Kraftfahrzeug, das über einen eigenen Antrieb verfügt und durch zusätzliche Ausbauten (z.B. Betten, Kochmöglichkeiten) für die Nutzung als Campingfahrzeug geeignet ist.**

B1-3 Versicherter Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht für Europa (geografisch), in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira.

B1-4 Hilfe bei Fahrzeugausfall

Fällt das von Ihnen oder den mitversicherten Personen (siehe B1-1) geführte versicherte Fahrzeug (siehe B1-1.2) wegen einer Panne, eines Unfalls oder eines Total- bzw. Teile-Diebstahls aus, erbringen wir die unter B1-4.1 bis B1-4.4 genannten Leistungen.

Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Als Panne gilt auch, wenn das Fahrzeug

- durch Treibstoffmangel (Benzin, Diesel, Autogas oder Wasserstoff),
- durch eine Falschbetankung (zum Beispiel Benzin statt Diesel) oder
- durch Entladung des Akkumulators bei Elektro- oder Hybridfahrzeugen

nicht mehr fahrbereit ist.

Unter einen Fahrzeugunfall verstehen wir jedes unmittelbare von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkende Ereignis.

Diebstahl liegt auch bei Raub, Erpressung, Unterschlagung oder unbefugtem Gebrauch vor.

Bei Fahrzeugen, die aufgrund ihres Gewichts, ihrer Breite, Länge oder Höhe nur mit speziellen Abschlepp- oder Transportfahrzeugen bewegt werden können, können wir die Organisation der in den Abschnitten B1-4.1.2, B1-4.1.3 und B1-4.2.2 beschriebenen Leistungen in Ausnahmefällen nicht garantieren. In diesen Fällen ist die Organisation des speziellen Abschlepp-/Transportservices von Ihnen zu übernehmen. Nach vorheriger Absprache mit uns erstatten wir Ihnen die entstehenden Kosten.

B1-4.1 Soforthilfe an der Schadenstelle

B1-4.1.1 Pannen- und Unfallhilfe

Wir sind bei der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannen-Hilfsfahrzeug behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Bei einer nicht durch uns vermittelten Pannenhilfe erstatten wir die Kosten für diese Leistung bis zu 200 Euro.

Die Kosten umfassen auch die erforderlichen Kleinteile. Autobatterien gehören nicht zu den Kleinteilen.

B1-4.1.2 Abschleppen

Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich des Gepäcks, der mitgeführten Tiere und der nicht gewerblichen Ladung

- in die nächstgelegene Fachwerkstatt,
- zu Ihrer Wunschwerkstatt in einem Umkreis von 50 km Luftlinie von der Schadenstelle,
- bei Elektro- und Hybridfahrzeugen auch zur nächstgelegenen Ladestation.

Bei einer nicht durch uns vermittelten Pannenhilfe erstatten wir die Kosten für diese Leistung bis zu 200 Euro. Die Kosten für den Einsatz eines Pannen-Hilfsfahrzeugs nach B1-4.1.1 werden dabei angerechnet.

B1-4.1.3 Bergen des Fahrzeugs

Wenn das Fahrzeug von der Straße abgekommen ist, sorgen wir für seine Bergung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Darin eingeschlossen sind Gepäck, Tiere und nicht gewerblich beförderte Ladung.

B1-4.1.4 Mietwagen-Service nach Panne, Unfall oder Diebstahl

Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung eines Mietfahrzeugs und übernehmen die Kosten für die Anmietung eines Mietfahrzeugs bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Wiederbeschaffung eines Ersatzfahrzeugs.

Die Gleichwertigkeit des Fahrzeugs kann je nach Verfügbarkeit nicht garantiert werden.

Für das Mietfahrzeug übernehmen wir die Kosten nach

- einem Unfall oder Diebstahl für sieben Tagen bis zu insgesamt 600 Euro
- einer Panne ab Schadenort für zwei Tage bis zu insgesamt 180 Euro
- einer Panne ab 50 km Luftlinie für sieben Tagen bis zu insgesamt 600 Euro

Wir übernehmen keine Leistung nach Absatz 1 und 2, wenn Sie

- den Weiter- und Rückfahrt-Service (B1-4.1.5), oder
- den Übernachtungs-Service (B1-4.1.7)

in Anspruch nehmen.

B1-4.1.5 Weiter- und Rückfahrt-Service

Wir organisieren folgende Fahrten:

- die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder zu Ihrem Zielort,
- die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland sowie
- die Abholung des reparierten Fahrzeugs vom Schadenort durch eine Person.

Die Kosten erstatten wir bei einfacher Entfernung bis zur Höhe

- der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen oder
- der Kosten eines Linienfluges (Economy Class).

Als ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie bei der zuständigen Meldebehörde gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

B1-4.1.6 Kurzfahrten mit dem Taxi oder dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

In Verbindung mit dem Mietwagen-Service (B1-4.1.4) oder dem Weiter- und Rückfahrt-Service (B1-4.1.5) erstatten wir die Kosten für Taxifahrten oder für Fahrten mit dem öffentlichen Personennahverkehr

- von oder zu der nächsten Mietwagenstation,
- von oder zu der nächsten Bahnstation oder
- vom oder zum nächsten Flughafen

bis zu 75 Euro.

B1-4.1.7 Übernachtungs-Service

Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Übernachtungskosten für höchstens fünf Nächte, jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem das Fahrzeug wiederhergestellt werden konnte oder wiederaufgefunden wurde.

Wir übernehmen höchstens 75 Euro je Übernachtung und versicherte Person.

Nehmen Sie unseren Weiter- und Rückfahrt-Service (B1-4.1.5) in Anspruch, übernehmen wir Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

B1-4.2 Weitere Leistungen ab 50 km Entfernung (Luftlinie)

Wenn die Schadenstelle mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt liegt, erbringen wir zusätzlich zu B1-4.1 die unter B1-4.2.1 bis B1-4.2.4 genannten Leistungen

Als ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie bei der zuständigen Meldebehörde gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

Unter Ausland verstehen wir alle Länder innerhalb des versicherten Geltungsbereiches außer Deutschland. Wenn Sie aber einen Wohnsitz im Ausland haben, gilt das betreffende Land nicht als Ausland.

B1-4.2.1 Autoschlüssel-Service

Wenn Sie die Schlüssel für Ihr Fahrzeug verloren haben, helfen wir bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln. Wir übernehmen auch die Kosten für den Versand der Ersatzschlüssel. Die Kosten der Ersatzschlüssel selbst übernehmen wir nicht.

Wenn der Schlüssel im Fahrzeug eingeschlossen ist, organisieren wir die Öffnung des Fahrzeugs an der Schadenstelle und übernehmen die Kosten.

B1-4.2.2 Fahrzeugtransport-Service und Pick-up-Service

Kann das Fahrzeug am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden muss, sorgen wir für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt an einem anderen Ort.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an Ihren ständigen Wohnsitz im Inland. Liegt der Schadenort außerhalb Europas, zahlen wir höchstens 5.000 Euro.

Liegt der Schadenort in Deutschland, sorgen wir dafür, dass Sie und die mitversicherten Personen möglichst zusammen mit dem Fahrzeug zu Ihrem Wohnsitz gebracht werden (Pick-up-Service).

B1-4.2.3 Fahrzeugunterstellung

Muss das Fahrzeug bis

- zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft,
- zur Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt,
- zum Rücktransport nach einem Diebstahl oder
- zur Verzollung bzw. Verschrottung im Ausland

untergestellt werden, übernehmen die Kosten für die Fahrzeugunterstellung:

- im Inland bis zwei Wochen
- im Ausland bis vier Wochen

B1-4.2.4 Hilfe bei der Fahrzeugreparatur oder Veräußerung

Muss das Fahrzeug repariert werden, helfen wir bei der Suche nach einer Werkstatt. Für die Auswahl und die Leistungen der Werkstatt übernehmen wir keine Haftung.

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Verkehrssicherheit des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie sie auf schnellstmöglichem Wege erhalten, und übernehmen alle entstehenden Versandkosten, nicht aber die Kosten der Ersatzteile selbst.

Liegt der Schadenort in Deutschland oder in Europa und Sie haben die Absicht, Ihr beschädigtes Fahrzeug bestmöglich zu veräußern, unterstützen wir Sie bei der Suche nach einem Restwerteaufkäufer.

B1-4.3 Weitere Leistungen im Ausland

Wenn die Schadenstelle im Ausland liegt, erbringen wir zusätzlich zu B1-4.1 und B1-4.2 die unter B1-4.3.1 bis B1-4.3.2 genannten Leistungen.

Unter Ausland verstehen wir alle Länder innerhalb des versicherten Geltungsbereiches außer Deutschland. Wenn Sie aber einen Wohnsitz im Ausland haben, gilt das betreffende Land nicht als Ausland.

B1-4.3.1 Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das Fahrzeug im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Durchführung der Verzollung. Zusätzlich tragen wir die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern.

Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des Fahrzeugs erforderlich, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten.

B1-4.3.2 Hilfe bei der Fahrzeugrückführung

Wird Ihr Fahrzeug nach einem Diebstahl im Ausland innerhalb von vier Wochen in fahrbereitem Zustand wieder aufgefunden und ist es noch nicht in fremdes Eigentum übergegangen, sorgen wir für die Rückführung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz.

Veranlassen Sie die Abholung selbst, erhalten Sie von uns als Kostenersatz 0,50 Euro je Kilometer Entfernung zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort.

Bei Fahrzeugen mit mehr als 7,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht kann die Organisation der Fahrzeugrückführung durch uns nicht garantiert werden. In diesem Fall müssen Sie selbst eine Organisation der Fahrzeugrückführung veranlassen.

B1-4.4 Hilfe bei sonstigen nicht genannten Fahrzeug-Leistungen

Benötigen Sie infolge einer unvorhersehbaren Notlage, die nicht durch eine bereits versicherte Serviceleistung der Fahrzeug-Assistance beseitigt werden kann, weitere Hilfeleistungen, veranlassen wir die zumutbaren und erforderlichen Maßnahmen schnellstmöglich und tragen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 500 Euro.

Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

B1-5 Ausschlüsse, Leistungseinschränkungen, Verpflichtung Dritter

B1-5.1 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht

a) bei Schäden durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen, Erdbeben oder Kernenergie.

 Wir helfen jedoch, soweit möglich, wenn Sie von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind. Wir helfen Ihnen dann bis zu 14 Tage, gerechnet von dem Datum, an dem das Ereignis zum ersten Mal aufgetreten ist.

b) bei vorsätzlich herbeigeführten Schäden. Wenn Sie den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt haben, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

 Wer vorsätzlich handelt, weiß von seiner Handlung und will auch deren Folgen, obwohl er weiß, dass die Handlung rechtswidrig ist.

 Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn Sie bei Ihrem Handeln einfachste, naheliegende Überlegungen nicht anstellen bzw. beachten.

c) wenn Sie bei Eintritt des Schadens ohne Fahrerlaubnis gefahren sind oder Sie zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt waren.

d) wenn Sie mit dem Fahrzeug bei Schadeneintritt teilgenommen haben an:
 - einer Fahrveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankam,
 - einer dazugehörigen Übungsfahrt oder
 - einer Geschicklichkeitsprüfung.

e) wenn Sie bei Eintritt des Schadens das Fahrzeug zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet haben.

B1-5.2 Leistungskürzung

Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten eingespart, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können wir unsere Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

B1-5.3 Verpflichtungen Dritter

Ist im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Versicherungsvertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung verpflichtet, dann gehen insoweit diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber zur Leistung verpflichtet.

Abschnitt B2:
Wie helfen wir Ihnen bei Notfällen auf Reisen (Reise-Assistance)?

B2-1 Versicherter Personenkreis

B2-1.1 Mobilitäts-Schutz PLUS

- Versichert sind alle Mitreisenden des im Versicherungsschein genannten Fahrzeuges.

B2-2 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

B2-3 Versicherte Reise, Reisedauer

Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz in Deutschland

- ab einer Entfernung von mindestens 50 km Luftlinie
- bis zu einer Höchstdauer von ununterbrochen 6 Monaten.

Als versicherte Reise gelten zum Beispiel Pauschalreisen sowie einzeln gebuchte Beförderungs- oder Mietleistungen (zum Beispiel Schiffsreisen, Flugbuchungen, gebuchte Hotelzimmer oder Ferienwohnungen).

Als ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie bei der zuständigen Meldebehörde gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

B2-4 Hilfe bei Krankheit und Unfall

Wenn Sie auf einer Reise (B2-3) erkranken oder einen Unfall erleiden, erbringen wir nachfolgende Leistungen.

Unter Unfall verstehen wir ein plötzlich von außen auf Ihren Körper wirkendes Ereignis, durch das Sie unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird. Oder wenn Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder gerissen werden.

B2-4.1 Soforthilfe

Wir informieren Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung. Soweit möglich, benennen wir Ihnen einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt, den Sie selbst beauftragen müssen.

Wir stellen, falls erforderlich, den Kontakt zwischen Ihrem Hausarzt und dem Sie behandelnden Arzt oder Krankenhaus her.

Wir benachrichtigen auf Wunsch Ihre Angehörigen und Ihren Arbeitgeber.

Wir geben dem Krankenhaus gegenüber, soweit erforderlich, eine Kostenübernahmegarantie bis zu 20.000 Euro für medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen einer auf der Auslandsreise auftretenden Krankheit, Verschlechterung des Gesundheitszustands oder Folgen eines Unfalls ab. Verauslagte Kosten, für die keine Leistungspflicht aus diesem Vertrag besteht, sind an uns innerhalb eines Monats zurückzuzahlen.

B2-4.2 Arzneimittelversand

Sind Sie zur Aufrechterhaltung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die vor Ort nicht besorgt werden können, angewiesen, sorgen wir – nach Abstimmung mit Ihrem Hausarzt – für die Zusendung und übernehmen die Versandkosten sowie die Kosten der Abholung beim Zoll.

Ein Arzneimittelversand erfolgt nicht, wenn keine Genehmigung zur Ein- und Ausfuhr erlangt werden kann, ein im Ausland erhältliches Ersatzpräparat (Generikum) benannt werden kann oder das Arzneimittel als Suchtmittel gilt.

B2-4.3 Krankenbesuch

Wenn Sie sich länger als fünf Tage im Krankenhaus aufhalten müssen, organisieren wir den Besuch einer Ihnen nahestehenden Person. Wir tragen die Fahrt- und Übernachtungskosten für den Besucher. Dies bis 1.000 Euro je Schadenfall.

B2-4.4 Krankentransport

B2-4.4.1 Transport zum nächsten Krankenhaus

Wenn Sie stationär behandelt werden müssen, übernehmen wir die Kosten für den notwendigen Transport zur erforderlichen Erstversorgung, zum nächsterreichbaren und aus medizinischer Sicht geeigneten Krankenhaus bzw. Arzt und den gegebenenfalls notwendigen Verlegungstransport von der Erstversorgungseinrichtung zum nächsterreichbaren und aus medizinischer Sicht geeigneten Krankenhaus.

B2-4.4.2 Krankenrücktransport zum Wohnsitz

Wenn Sie an Ihren ständigen Wohnsitz zurückgebracht werden müssen, organisieren wir den Rücktransport und übernehmen die Kosten.

Art und Zeitpunkt des Rücktransportes müssen medizinisch sinnvoll sein. Hierüber entscheidet ein von uns beauftragter Arzt. Dauert der Krankenhausaufenthalt voraussichtlich mehr als 14 Tage, können Sie in jedem Fall den Krankenrücktransport beanspruchen.

Wir übernehmen die Übernachtungskosten bis zum Rücktransport auch für die nicht erkrankten versicherten Personen. Wir zahlen für höchstens fünf Nächte bis zu je 75 Euro pro Person und Nacht.

B2-4.4.3 Mehrkosten bei außerplanmäßiger Rückreise nach einem Krankenhausaufenthalt

Wir übernehmen die gegenüber der ursprünglichen Rückfahrt entstehenden Mehrkosten:

- einer Bahnfahrt 1. Klasse einschließlich der Zuschläge oder
- eines Linienflugs der Economy Class.

Nachgewiesene Taxifahrten oder Fahrten mit dem öffentlichen Personennahverkehr erstatten wir bis zu 50 Euro.

B2-4.5 Rückholung von Kindern (nur Familien-Schutzbrief)

Können minderjährige Kinder nicht mehr betreut werden, weil ihre Begleitperson erkrankt, verletzt oder gestorben ist, sorgen wir für die Rückholung der Kinder durch eine Begleitperson. Sie kann von Ihnen oder uns ausgewählt werden.

Die Kinder und Personen werden auch zurückgeholt, wenn sie selbst erkrankt oder verletzt sind und nicht mehr betreut werden können. Das gilt für den Fall, dass Sie selbst weiterreisen.

In dem Fall übernehmen wir:

- die Bahnkosten 1. Klasse einschließlich der Zuschläge oder
- die Kosten für einen Linienflug der Economy Class.

Nachgewiesene Taxifahrten oder Fahrten mit dem öffentlichen Personennahverkehr erstatten wir bis zu 50 Euro.

Wir übernehmen die Übernachtungskosten für die Begleitperson für höchstens fünf Tage bis zu 75 je Tag.

B2-4.6 Kinderbetreuung zu Hause

Müssen Ihre zu Hause gebliebenen minderjährigen Kinder infolge von Erkrankung oder Unfall betreut werden, während Sie sich auf einer Reise befinden,

- benennen wir Ihnen auf Anfrage eine Person, die die Betreuung der Kinder während Ihrer Abwesenheit übernimmt und
- übernehmen die Kosten für die Betreuung der Kinder bis zu 50 Euro pro Tag; maximal bis zu 1.500 Euro.

Das gilt auch, wenn Sie während einer Reise erkranken und die Kinder deshalb bei außerplanmäßiger Verlängerung Ihrer Reise zu Hause betreut werden müssen.

Für die Leistung des Betreuers übernehmen wir keine Haftung.

B2-4.7 Fahrzeugrückführung bei Krankheit oder Tod des Fahrers

Wir sorgen für die Abholung Ihres Fahrzeugs und Rückführung zu Ihrem ständigen Wohnsitz, wenn

- Sie Ihr Fahrzeug nicht mehr zurückfahren können, weil Sie verstorben oder mehr als drei Tage krank sind und
- ein Mitreisender nicht in der Lage ist, Ihr Fahrzeug zurückzuführen.

Veranlassen Sie die Abholung selbst, erhalten Sie von uns als Kostenersatz 0,50 Euro je Kilometer Entfernung zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an Ihren ständigen Wohnsitz im Inland. Liegt der Schadenort außerhalb Europas, zahlen wir höchstens 5.000 Euro.

Wir übernehmen in jedem Fall die bis zur Abholung entstehenden, durch Ihren Ausfall bedingten Übernachtungskosten für Sie und die mitversicherten Familienangehörigen/mitreisenden Personen für höchstens fünf Nächte bis zu je 75 Euro pro Person.

B2-4.8 Hilfe im Todesfall

Wenn Sie oder die mitversicherten Personen auf einer Reise versterben, sorgen wir

- für die Überführung bis zum letzten ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- in Abstimmung mit den Angehörigen für eine angemessene Bestattung im Ausland.

Wir übernehmen die entstehenden Kosten bis zu 10.000 Euro.

B2-4.9 Psychologische telefonische Hilfe

Auf die Anfrage der versicherten Person bzw. einer der versicherten Person nahestehenden Person hin vermitteln wir eine angemessene psychologische telefonische Hilfe und übernehmen die Kosten.

Die psychologische Hilfe soll die versicherte Person und die ihr nahestehenden Personen bei der Verarbeitung des Unfalls, im Todesfall oder bei schweren Erkrankungen unterstützen und über Möglichkeiten zur Verbesserung der psychischen Situation beraten.

B2-4.10 Mehraufwendungen für außerplanmäßigen Rücktransport von Gepäck und Haustieren

Wir organisieren den außerplanmäßigen Transport von Gepäckstücken und Haustieren zum ständigen Wohnsitz der versicherten Person und erstatten die nachgewiesenen Mehraufwendungen für den Transport.

B2-4.11 Haustierbetreuung zu Hause

Müssen Ihre zu Hause gebliebenen Haustiere infolge von Erkrankung oder Unfall betreut werden, während Sie sich auf einer Reise befinden,

- benennen wir Ihnen auf Anfrage möglichst eine Betreuungsstelle oder Person, die während Ihrer Abwesenheit die Versorgung Ihrer Haustiere übernimmt, und
- übernehmen die Kosten für die Betreuung der Haustiere bis zu 25 Euro pro Tag; maximal für zwei Wochen.

Das gilt auch, wenn Sie während einer Reise erkranken und Ihre Haustiere deshalb bei außerplanmäßiger Verlängerung Ihrer Reise zu Hause betreut werden müssen.

Für die Leistung des Betreuers übernehmen wir keine Haftung.

B2-4.12 Such-, Rettungs- und Bergungskosten

Müssen Sie wegen eines Unfalles gesucht, gerettet oder geborgen werden, übernehmen wir hierfür die Kosten bis zu 5.000 Euro.

B2-4.13 Bereitstellung medizinischer Hilfsmittel

Sind Sie aufgrund des Unfalles auf die Benutzung medizinischer Hilfsmittel angewiesen, helfen wir Ihnen bei der Beschaffung der benötigten Hilfsmittel.

Zusätzlich beteiligen wir uns an den erforderlichen Kosten der Hilfsmittel bis zu einem Betrag von 10.000 Euro.

B2-4.14 Beratung über Reha-Maßnahmen

Nach einem unfallbedingten Krankenhausaufenthalt beraten wir Sie über Rehabilitationsmaßnahmen und nennen Ihnen möglichst Reha-Einrichtungen.

Für die Leistungen dieser Einrichtungen übernehmen wir keine Haftung.

B2-4.15 Überbrückungshilfe nach Schwerstverletzungen (nur Ausland)

Hat der Unfall eine Schwerstverletzung zur Folge, beraten wir Sie – soweit nötig – über Maßnahmen zur Verbesserung Ihrer persönlichen Mobilität und zum Umbau Ihrer Wohnung oder des Zugangs zu ihr.

Wir beteiligen uns an den hierfür erforderlichen Mehrkosten, die über den Anteil der Sozialversicherungsträger hinausgehen, bis zu einem Betrag von 5.000 Euro.

Die Schwerstverletzung ist anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Der Anspruch entsteht nach Eintritt des Unfalls und muss innerhalb von einem Jahr vom Unfalltage an gerechnet geltend gemacht werden.

B2-5 Hilfe bei Abbruch der Auslandsreise im Not- oder Katastrophenfall

Unter Ausland verstehen wir alle Länder dieser Welt außer Deutschland. Wenn Sie aber einen Wohnsitz im Ausland haben, gilt das betreffende Land nicht als Ausland.

B2-5.1 Rückreise-Service

Wir sorgen für Ihre außerplanmäßige Rückreise aus dem Ausland, sofern Sie von den folgenden Ereignissen überrascht worden sind:

- Ein Mitreisender oder ein naher Verwandter ist schwer erkrankt (ein mehr als 14-tägiger Krankenhausaufenthalt ist notwendig) oder verstorben.
- Sie sind finanziell (in Höhe von mehr als 2.500 Euro) erheblich geschädigt worden.
- Am Zielort ist ein Krieg oder innere Unruhen ausgebrochen. Den Ausschluss wenden wir insoweit nicht an.

Wir übernehmen die höheren Fahrtkosten, die gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Rückreise entstehen. Dies erfolgt bis zu 5.000 Euro je Schadenfall und Person.

Unter „nahen Verwandten" verstehen wir Eltern, Kinder, Enkel, Geschwister, Großeltern, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.

B2-5.2 Hilfe bei Insolvenz des Reiseveranstalters

Wenn Sie Ihre Rückreise aus dem Ausland nicht antreten können, weil Ihr Reiseveranstalter zahlungsunfähig geworden ist, informieren wir Sie über andere Möglichkeiten für Ihre Rückreise und stellen Ihnen bei Bedarf ein zinsloses Darlehen bis zu 5.000 Euro für die Kosten der Rückreise zur Verfügung.

B2-5.3 Hilfe bei Naturkatastrophen

Ist aufgrund einer unvorhergesehenen Naturkatastrophe (zum Beispiel Lawinenabgang, Mure oder Erdbeben) am Aufenthaltsort die Weiterreise nicht möglich oder müssen Sie Ihre Reise infolge behördlicher Anordnung abbrechen, erbringen wir folgende Leistungen:

- Wir erstatten für nachgewiesene außerplanmäßige Verpflegungs- und Übernachtungskosten je Tag und versicherte Person 75 Euro, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1.000 Euro je versicherte Person.
- Wenn Sie aufgrund der Naturkatastrophe nicht mit dem ursprünglich gewählten Verkehrsmittel zurückreisen können, erstatten wir die Reisemehrkosten für jede versicherte Person in Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen oder die Kosten eines Linienflugs (Economy Class) sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 Euro.
- Wenn Sie aufgrund der Naturkatastrophe Ihr fahrbereites Fahrzeug am Aufenthaltsort zurücklassen müssen, sorgen wir für die Rückholung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz.
- Veranlassen Sie die Abholung selbst, erhalten Sie von uns als Kostenersatz 0,50 Euro je Kilometer Entfernung zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Liegt der Schadenort außerhalb Europas, zahlen wir höchstens 5.000 Euro.

B2-6 Hilfe bei sonstigen Notlagen auf Reisen im Ausland

Unter Ausland verstehen wir alle Länder dieser Welt außer Deutschland. Wenn Sie aber einen Wohnsitz im Ausland haben, gilt das betreffende Land nicht als Ausland.

B2-6.1 Soforthilfe bei Zahlungsmittelverlust

Geraten Sie auf einer Reise im Ausland durch den Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellen wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank her. Ist dies nicht binnen 24 Stunden nach dem auf die Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen bis zu 5.000 Euro je Versicherungsfall zur Verfügung.

B2-6.2 Dokumenten-Service

Haben Sie auf einer Reise im Ausland ein für die Reise benötigtes Dokument verloren, benennen wir Ihnen Botschaften oder Konsulate und übernehmen die anfallenden Gebühren für Ersatzdokumente.

Bei einem Verlust Ihrer Scheck- oder Kreditkarte informieren wir auf Wunsch unverzüglich Ihre Bank bzw. Ihr Kreditkartenunternehmen.

B2-6.3 Verspätungs-Service

Wenn sich Ihr Verkehrsmittel (Bahn, Flugzeug, Schiff) voraussichtlich mehr als vier Stunden verspätet, informieren wir Sie über andere Reisemöglichkeiten. Außerdem helfen wir bei der Umbuchung und informieren auf Wunsch Ihre Angehörigen und Geschäftspartner.

B2-6.4 Haus- und Wohnungsschlüssel-Service

Haben Sie auf einer Reise im Ausland die Schlüssel für Ihr Haus oder Ihre Wohnung an Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland verloren, helfen wir bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln.

Ist eine Ersatzbeschaffung nicht möglich, übernehmen wir die Kosten für den Schlüsselnotdienst bis zu 150 Euro je Versicherungsfall.

B2-6.5 Hilfe bei Brillenverlust

Wenn Sie auf einer Reise Ihre Brille oder Ihre Kontaktlinsen verloren haben, beschaffen wir Ihnen Ersatz. Wir übernehmen dabei die Versandkosten, nicht aber die Kosten der Ersatzbrille oder der Ersatzkontaktlinsen.

B2-7 Hilfe bei Notfällen zu Hause

B2-7.1 Reiserückruf-Service

Wird während Ihrer Reise aufgrund eines Notfalls ein Rückruf durch den Rundfunk notwendig, leiten wir die erforderlichen Maßnahmen in die Wege. Wir übernehmen auch die hierdurch entstehenden Kosten. Der Rundfunk entscheidet, ob ein Notruf gesendet wird.

B2-7.2 Handwerker-Service

Wird während einer Reise Ihr Haus oder Ihre Wohnung an Ihrem Wohnsitz im Inland durch unvorhergesehene Ereignisse (zum Beispiel Brand, Wasser, Einbruch, Vandalismus) erheblich beschädigt, benennen wir Ihnen auf Anfrage uns bekannte Handwerkerfirmen oder Dienstleistungsunternehmen, organisieren deren Einsatz für Soforthilfemaßnahmen und treten hierfür mit einem Betrag bis zu 500 Euro in Vorlage.

Die Kosten dieser Firmen zahlen wir nicht; für deren Leistungen übernehmen wir keine Haftung.

B2-7.3 Haushüter-Service

Kann die von Ihnen beauftragte Person, die Ihr Haus oder Ihre Wohnung am ständigen Wohnsitz im Inland während Ihrer Abwesenheit betreuen soll, ihren Dienst unerwartet nicht antreten oder fortsetzen, unterstützen wir bei der Suche nach einem Haushüter.

Die Kosten des Haushüters zahlen wir nicht; für seine Leistungen übernehmen wir keine Haftung.

B2-8 Hilfe bei eingeschränkter Nutzung des öffentlichen Personennah- oder -fernverkehrs innerhalb Deutschlands

B2-8.1 – entfällt –

B2-8.2 – entfällt –

B2-8.3 – entfällt –

B2-9 Hilfe bei Strafverfolgung im Ausland

B2-9.1 Vermittlung von Anwaltshilfe

Werden Sie während einer Reise im Ausland verhaftet, wird Ihnen dort mit Haft gedroht oder werden Sie dort in sonstiger Weise durch behördliche Anordnung an der planmäßigen Fortsetzung Ihres Aufenthalts oder an der Weiterreise gehindert, helfen wir bei der Auswahl und Beauftragung eines Anwalts (erforderlichenfalls auch eines Dolmetschers), der Ihnen in dieser Situation beisteht. Falls es erforderlich ist, versuchen wir, Botschaften oder Konsulate einzuschalten.

Auf Wunsch benachrichtigen wir auch Ihre Angehörigen.

B2-9.2 Zahlung eines zinslosen Darlehens für eine Strafkaution in Höhe von 30.000 Euro in Landeswährung

Wenn Sie im Ausland strafrechtlich verfolgt werden und keine vorsätzliche Straftat vorliegt, sorgen wir, wenn nötig, für die Zahlung einer Kaution, um Sie vorübergehend von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Dies geschieht in Form eines zinslosen Darlehens bis 30.000 Euro. Zur Rückzahlung der von uns geleisteten Kaution ist der beschuldigte Versicherte oder auch Sie verpflichtet, soweit Sie mit der Kautionsleistung durch uns einverstanden waren.

B2-10 Hilfe bei sonstigen nicht genannten Leistungen der Reise-Assistance

Benötigen Sie infolge einer unvorhersehbaren Notlage, die nicht durch eine bereits versicherte Serviceleistung der Reise-Assistance beseitigt werden kann, weitere Hilfeleistungen, veranlassen wir die zumutbaren und erforderlichen Maßnahmen schnellstmöglich und tragen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 500 Euro.

Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

B2-11 Ausschlüsse, Leistungseinschränkungen, Verpflichtung Dritter

B2-11.1 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht

a) bei Schäden durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen, Erdbeben oder Kernenergie.

 Wir helfen jedoch, soweit möglich, wenn Sie von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind. Wir helfen Ihnen dann bis zu 14 Tage, gerechnet von dem Datum, an dem das Ereignis zum ersten Mal aufgetreten ist.

b) bei vorsätzlich herbeigeführten Schäden. Wenn Sie den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt haben, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

 Wer vorsätzlich handelt, weiß von seiner Handlung und will auch deren Folgen, obwohl er weiß, dass die Handlung rechtswidrig ist.

 Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn Sie bei Ihrem Handeln einfachste, naheliegende Überlegungen nicht anstellen bzw. beachten.

c) bei Schäden durch eine Erkrankung oder Verletzung, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmals oder zum wiederholten Male aufgetreten ist oder noch vorhanden war.

B2-11.2 Leistungskürzung

Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten eingespart, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können wir unsere Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

B2-11.3 Verpflichtungen Dritter

Ist im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Versicherungsvertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung verpflichtet, dann gehen insoweit diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber zur Leistung verpflichtet.

Abschnitt B3:
– entfällt –

Abschnitt B4:
Ihre Pflichten im Leistungsfall (Obliegenheiten)

Obliegenheiten bezeichnen Verhaltensregeln, die Sie und die mitversicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

B4-1 Allgemeine Obliegenheiten im und nach Eintritt des Versicherungsfalls

B4-1.1 Sie sind verpflichtet, uns jeden Versicherungsfall unverzüglich anzuzeigen.

„Unverzüglich" heißt nicht unbedingt „sofort", sondern „ohne schuldhaftes Zögern", also „so schnell wie möglich".

B4-1.2 Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

B4-1.3 Sie müssen uns gegenüber alle Auskünfte zum Versicherungsfall wahrheitsgemäß und vollständig machen. Sie müssen uns bzw. dem betroffenen Risikoträger jede Auskunft erteilen sowie Beweismittel angeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen, die benötigt werden, um feststellen zu können,

- ob ein Versicherungsfall vorliegt und
- ob und in welchem Umfang wir bzw. der betroffene Risikoträger leistet.

Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

B4-1.4 Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf uns bzw. den betroffenen Risikoträger über. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Sie sind, falls erforderlich, verpflichtet, bei der Durchsetzung des Ersatzanspruches mitzuwirken und Ersatzansprüche gegen Dritte bis zur Höhe der erbrachten Leistung in gesetzlich zulässigem Umfang an uns bzw. den betroffenen Risikoträger abzutreten.

B4-2 Besondere Obliegenheiten im und nach Eintritt des Versicherungsfalls für die Fahrzeug-Assistance (B1) und Reise-Assistance (B2)

Zusätzlich zu den allgemeinen Obliegenheiten nach B4.1 im Versicherungsfall und nach seinem Eintritt sind Sie bei Fahrzeug-Assistance (B1) und Reise-Assistance (B2) verpflichtet,

B4-2.1 sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen. Wir unterhalten einen Notdienst, der rund um die Uhr besetzt ist.

B4-2.2 den Schaden so gering wie möglich zu halten und unsere Weisungen zu beachten;

B4-2.3 uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und, soweit erforderlich, die behandelnden Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Krankenanstalten aller Art, Versicherungsträger, Gesundheits- und Versorgungsämter von ihrer Schweigepflicht zu entbinden;

B4-2.4 uns bei der Geltendmachung der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.

B4-3 entfällt

B4-4 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

B4-4.1 Verletzen Sie eine im Versicherungsfall oder nach seinem Eintritt zu beachtende Obliegenheit nach B4-1 bis B4-3 vorsätzlich, verlieren Sie den Versicherungsschutz.

B4-4.2 Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit nach B4-1 bis B4-3 sind wir bzw. der betroffene Risikoträger berechtigt, die Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, erbringen wir bzw. der betroffene Risikoträger die Leistung.

B4-4.3 Wir bzw. der betroffene Risikoträger erbringt die Leistung auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir bzw. der betroffene Risikoträger nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden sind.